

Information Viehverkehrsverordnung Schweinedatenbank (Bestandserfassung und Übernahmemeldung) Bestandsregister Schweine

Gesetzliche Grundlagen

Am 03. März 2010 ist eine neue „Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung-ViehVerkV)“ in Kraft getreten.

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2010, Teil I, Nr. 9 vom 08. März 2010, Seite 203.

1. Meldepflicht

1.1. Zur Meldung verpflichtet sind jeweils die **aufnehmenden Betriebe** wie Schweinehalter, Viehhändler, Sammelstellen, Transporteure und Schlachtstätten. Die Meldung zur Übernahme/Zugang hat innerhalb von **sieben Tagen** zu erfolgen.

1.2. Jeder Schweinehalter hat zum **01. Januar eines jeden Jahres eine Stichtagsmeldung** abzugeben.

1.1. Bewegungsmeldung

- Die Bewegungsmeldung umfasst folgende Angaben:
 - die Registriernummer des abgebenden Betriebes
 - die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes
 - die Anzahl der aufgenommenen Schweine
 - das Datum der Übernahme/Zugang

Meldeweg

- Den Meldepflichtigen zur Schweinedatenbank stehen **2 Meldewege** zur Verfügung:
 - Für die Onlinemeldung steht Ihnen folgende Internetadresse **www.hi-tier.de** zur Verfügung.
 - Außerdem können Sie die Meldekarten für Übernahme/Zukauf zur Abarbeitung an die Regionalstelle übergeben.
Hinweis: Meldekarten für Übernahme/Zukauf können Sie in der Regionalstelle schriftlich, telefonisch oder per Fax bestellen.
Bitte beachten Sie, dass der Versand von Meldekarten (bis 6 Stück 3,00 €, ab 8 Stück 0,40 € je Karte zzgl. MwSt.) **kostenpflichtig** ist.

1.2. Stichtagsmeldung

- Ab 2010 wird Ihre Stichtagsmeldung an die Sächsische Tierseuchenkasse gleichzeitig als Meldung an HIT genutzt, so dass Sie von der **Stichtagsmeldung für die HIT-Datenbank entbunden sind, wenn Sie ordnungsgemäß Ihrer Meldepflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nachkommen.**

Hinweis:

- Wer als Schweinehalter registriert ist, hat eine **0 Meldung** abzugeben, sollte er zu diesem Datum keine Schweine im Bestand haben.

2. Ohrmarkenvergabe

Die Ohrmarkenvergabe erfolgt nach § 39 der ViehVerkV. Die Bestellung ist schriftlich einzureichen. Die maximale Bestellmenge ist der voraussichtliche jährliche Bedarf. Die Belieferung erfolgt direkt vom Hersteller. Die Lieferfrist beträgt 3 Wochen. Ein Bestellformular finden Sie unter **www.lkvsachsen.de**.

3. Zugangsberechtigung Onlinemeldung

Die Meldepflichtigen erhalten ihre Zugangsberechtigung in Form der Registriernummer und der dazu gehörigen **Persönlichen-Identifikations-Nummer** über den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. in einem Anschreiben bei der Registrierung in der HIT-Datenbank. Meldepflichtige, die bereits in der Rinderdatenbank oder der ZID-Datenbank registriert sind, können ihre **PIN** auch für Meldungen in der Schweinedatenbank benutzen.

Bitte benutzen Sie auch die Hinweise und Veröffentlichungen auf unserer Homepage unter **www.lkvsachsen.de**.

Für alle Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
037206 / 87-129, -128, -127

Sächsischer Landeskontrollverband e. V.
Regionalstelle HIT